

Bekanntmachung

Gesetzliche Rauchwarnmelderpflicht seit 01.01.2018 in Bayern

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) sieht in Art. 46 Abs. 4 vor, dass bis zum 31.12.2017 alle Wohnungen mit Rauchwarnmeldern ausgerüstet werden müssen. Verantwortlich dafür ist der Eigentümer. Auch Einfamilienhäuser, Doppelhäuser oder Reihenhäuser mit Wohnnutzung sind ebenso wie selbstgenutzte Eigentumswohnungen als Wohnungen im bauordnungsrechtlichen Sinn zu betrachten.

Die gesetzliche Mindestausstattung sieht folgendes vor:

- je ein Rauchmelder in Schlafzimmern und Kinderzimmern
- je ein Rauchmelder in Fluren innerhalb der Wohnung. Bei Einfamilienhäusern kann dies zum Beispiel der Bereich der Treppe sein.

Optional können weitere Räume ausgestattet werden. Zu beachten ist allerdings, dass in Küchen dann beispielsweise Wärmemeldern installiert werden sollten, denn bei Rauchwarnmeldern können Kochdämpfe Fehlalarme auslösen. Des Weiteren können Wohnräume, Werkräume, Hauswirtschaftsräume und Räume, in denen eine Brandentstehung denkbar ist mit Rauchmeldern ausgestattet werden.

Beim Kauf eines Rauchwarnmelders sollte darauf geachtet werden, dass dieser der DIN EN 14604 entspricht.

Weiter Informationen erhalten Sie unter:

www.rauchmelder-lebensretter.de

www.lfv-bayern.de

oder auf der Seite des Bayerischen Innenministerium, www.innenministerium.bayern.de

Gemeinde Mehlmeisel